

# Mensch und Recht

Nr. 169

September  
2023

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 04 54  
Mit Gastseite für DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben, Forch – Tel. 043 366 10 70, Fax 043 366 10 79  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, 8127 Forch, Schweiz, Telefon 044 980 04 54  
E-Mail: [Ludwig.A.Minelli@gmx.ch](mailto:Ludwig.A.Minelli@gmx.ch) / [sgemko@sgemko.ch](mailto:sgemko@sgemko.ch) / Internet: [www.sgemko.ch](http://www.sgemko.ch)  
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn  
Auflage: 5'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Zum 175-Jahr-Jubiläum der Schweizerischen Bundesverfassung

## Verpasste Gelegenheit zum Jubiläum

Die Schweiz feiert in diesem Jahr das 175jährige Bestehen der Schweizer Bundesverfassung: Am 14. Herbstmonat 1848 verkündete die Tagsatzung – eine Einrichtung aller Kantone des früheren Staatenbundes –, der am 8. April 1848 veröffentlichte Entwurf einer Bundesverfassung sei am 12. Herbstmonat (September) «durch die überwiegende Mehrheit sowohl der Kantone als der schweizerischen Bevölkerung förmlich angenommen erklärt worden»

Dieser Entwurf war nach Beendigung des Sonderbundskriegs von 1847 von 23 Abgesandten der Kantone in 31 Sitzungen und einem Zeitraum von nur 51 Tagen zustande gekommen.

Damit wurde die moderne föderalistische Schweiz geschaffen.

Es hatte zwar keine eidgenössische Volksabstimmung darüber stattgefunden. Die Kantone hatten in je unterschiedlichen Verfahren darüber Beschluss gefasst. Über das Verfahren lässt sich Wikipedia entnehmen:

«Die Verfassung von 1848 wurde im Juli und August 1848 vom Schweizer Volk (nur Männer) in kantonalen Volksabstimmungen (mit Ausnahme des Kantons Freiburg, für welchen das Kantonsparlament abstimmte) mit 145'584 Jastimmen (72,8 %) gegen 54'320 Neinstimmen (27,2 %) angenommen. Ja stimmten: ZH, BE, LU, GL, FR, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, VD, NE, GE. Nein stimmten: UR, SZ, OW, NW, ZG, AI, TI, VS. Der Kanton Luzern nahm die Verfassung nur deswegen an, weil die Nichtstimmenden als Jastimmen gezählt wurden.»

### Seither zwei grosse Revisionen

In den seither verflossenen 175 Jahren ist die Bundesverfassung zweimal wesentlich revidiert worden: 1874 in Form einer Totalrevision im Gefolge der damaligen «demokratischen Bewegung», welche anstelle der bisherigen repräsentativen Demokratie die direkte Demokratie mit der Einführung des Gesetzesreferendums forderte, und 1999 in Form einer sogenannten «Nachführung», weil die 1874er Verfassung durch zahlreiche Änderungen unübersichtlich geworden war.

### Was bedeutet der Begriff «Verfassung»?

Doch was bedeutet überhaupt der Begriff «Verfassung»?

Oft verstehen Bürgerinnen und Bürger darunter das staatliche Grundgesetz, auf dem alles andere aufbaut. Die Verfassung ist – so meinen sie – das oberste Gesetz; die Mitglieder der Bundesversammlung (National- und Ständerat) und jene des Bundesrates schwören den folgenden Eid:

„Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.“

### Weit verbreiteter Irrtum

Wer jedoch meint, die Verfassung sei das höchste Gesetz, übersieht den darin enthaltenen Artikel 190. Er lautet:

«Massgebendes Recht Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.»

Da die Bundesverfassung kein Bundesgesetz ist und in dem Artikel auch nicht genannt wird, ist sie für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden eben nicht massgebend.

### Bundesgesetz steht über der Verfassung

Das bedeutet, dass das Parlament straflos verfassungswidrige Gesetze beschliessen kann, an die dann das Bundesgericht gebunden ist: Selbst wenn ein solches Gesetz der Verfassung diametral widerspricht, darf das Bundesgericht nicht der Verfassung, sondern muss dem verfassungswidrigen Gesetz den Vorrang einräumen.

### Was hilft da dagegen?

Dagegen ist in der Schweiz in der Regel kein Kraut gewachsen. Andere moderne Demokratien haben längst Verfassungsgerichte geschaffen, die dem Gesetzgeber nicht nur auf die Finger schauen, sondern auch auf sie klopfen können und es auch tun. In der Schweiz sucht man vergeblich nach einem solchen Gericht.

Nur in Bezug auf jene Grundfreiheiten und Menschenrechte in der Bundesverfassung, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert werden, gibt es zur Beurteilung von Verletzungen dieser Garantien den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg (EGMR). Dort sichern 46 Richterinnen und Richter aus 46 Europaratsstaaten die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in Europa gelten. ➔S. 2

Zum Geleit

## Richterstaat

Die Mehrheit der bisher in Bern tätigen National- und Ständeräte haben es seit Jahrzehnten abgelehnt, auch in der Schweiz einen Verfassungsgerichtshof einzurichten. Stets war ihre Argumentation, man wolle keinen «Richterstaat».

Es geht dabei um die Frage, wer in der Schweiz bei der Auslegung von Gesetzen und Verordnungen allenfalls – als letztes Wort – verbindlich entscheiden kann, ein Bundesgesetz verstosse gegen die Bundesverfassung und sei deshalb nichtig.

Es geht somit bei diesem Problem um nichts weniger als die Machtfrage.

In das gleiche Bild gehört der Umstand, dass es in der Schweiz nicht möglich ist, eine Verordnung des Bundesrates, welche dieser neu erlassen hat, vorsorglich durch das Bundesgericht daraufhin untersuchen zu lassen, ob sie allenfalls gesetzes- oder gar verfassungswidrig ist. Eine solche Überprüfung einer bundesrätlichen Verordnung ist erst möglich, nachdem eine Behörde aufgrund einer solchen Verordnung gegenüber einer Person geltend macht, sie habe gegen eine darin enthaltene Vorschrift verstossen und werde deshalb bestraft.

Wir nennen die vorsorgliche Prüfung eines staatlichen Erlasses eine «abstrakte Normenkontrolle». Erfolgt die Prüfung erst nach einem Anwendungsfall, spricht man von «konkreter Normenkontrolle».

Gegen kantonale Gesetze und Verordnungen gibt es in der Schweiz die abstrakte Normenkontrolle: Wer meint, ein Gesetz oder eine Verordnung eines Kantons verstosse gegen Bundesrecht (Verfassung oder Gesetze), kann innerhalb von 30 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des neuen Erlasses das Bundesgericht mit einer Beschwerde anrufen. Dieses prüft dann und entscheidet.

In den bisherigen solchen Verfahren, die am Bundesgericht geführt worden sind, hat sich gezeigt, dass die Bundesrichter gegenüber kantonalen Behörden eher zurückhaltend sind. Es darf erwartet werden, dass diese vorsichtige Haltung auch durch ein Verfassungsgericht eingenommen wird, wenn ein solches geschaffen würde.

Daraus ergibt sich, dass der Begriff des «Richterstaates» nichts anderes ist als ein irreführendes Schlagwort. Es soll verbergen, dass sich Parlamentarier offensichtlich vorbehalten wollen, ihren Amtseid ohne Konsequenzen verletzen zu dürfen. ●

Von diesem Unterschied zwischen der Meinung des Volkes und dem Willen des Parlamentes, über sich keine Verfassungsrichter dulden zu wollen, war während der Feiern zum Jubiläum kaum je die Rede.

### Kritischer Blick vermieden

Damit wurde eine Gelegenheit verpasst, nämlich jene, einen kritischen Blick auf den wirklichen Rechtszustand in unserem Land zu werfen: Da sind auf der einen Seite die Freiheitsbeteuerungen in der Bundesverfassung, die gefeiert werden, doch auf der anderen Seite steht darin noch ein Artikel, der die Verfassung entwertet. Es wäre eine rechtsstaatliche Leistung gewesen, aus Anlass des Jubiläums diesen Torggen im grundlegenden Heft der Schweiz endlich zu tilgen.

Einzig das Landesmuseum in Zürich hat im Rahmen seiner Jubiläumsausstellung «Zum Geburtstag viel Recht» gezeigt, dass Behörden die Verfassung vielfältig verletzt haben – und dass Schweizer Bürger erst in Strassburg Recht bekommen haben. Ein unwürdiger Zustand!

### Pays légal – Pays réel

Juristen sprechen gelegentlich vom Unterschied zwischen dem «pays légal» und dem «pays réel»: zwischen dem, was die Gesetze fordern, und dem, was sich in der Rechtswirklichkeit zeigt. Je kleiner dieser Unterschied ist, desto besser steht ein Land da, und desto rechtssicherer sind die in ihm lebenden Menschen.

Dazu nur ein Beispiel: Wir feiern uns als Schweizer, welche grosse Freiheit nicht nur geniessen, sondern dies auch für richtig halten. Doch dieses Prinzip wird beispielsweise bei den Regeln für die Haft von Personen, denen strafbare Handlungen vorgeworfen werden, völlig missachtet: Ihr Haftregime, obwohl sie als unschuldig betrachtet werden müssen, solange sie nicht rechtskräftig verurteilt sind, ist weit aus schlimmer als die Verhältnisse in Strafanstalten, in denen Verurteilte ihre Strafe verbüssen.

### Unwürdige Verhältnisse in Gefängnissen

Regelmässig werden seit vielen Jahren beispielsweise die Untersuchungsgefängnisse des Kantons Genf vom Europäischen Komitee gegen die Folter und unmenschliche Behandlung schwer kritisiert – das kümmert keine der Personen in unseren Parlamenten oder im Bundesrat. Amtseid hin oder her. Untersuchungsgefangene sind eben als Wählergruppe uninteressant.

### Die Verfassung soll gelebt werden

Die «Deutsche Demokratische Republik» (DDR) kommunistischer Observanz besass – wie die Schweiz – auch eine freiheitliche Verfassung und kein Verfassungsgericht. Ähnlich war es in der Zeit der Weimarer Republik in Deutschland. Das trug dazu bei, dass in beiden Ländern eine schlimme Diktatur möglich wurde.

Eine Verfassung muss gelebt werden. Nicht nur von den Bürgerinnen und Bürgern. Auch von den Parlamenten und den Behörden, welche die Aufgabe haben, das Recht anzuwenden. Da haben wir noch Nachholbedarf. ●

### Gibt es Hoffnung für Anwohner lärmiger Strassen?

## Bundesgericht und Strassenlärmbelastung

Das Bundesamt für Umwelt rechnet damit, dass in der Schweiz rund eine Million Einwohner zu viel Lärm ertragen müssen. Hauptverursacher ist dabei der Strassenverkehr.

Das steht im Widerspruch zu Artikel 74 der Bundesverfassung von 1999. Dieser lautet:

«Art. 74 Umweltschutz

<sup>1</sup> Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen.

<sup>2</sup> Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.

<sup>3</sup> Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.»

Die Gesetzgebung zur Vermeidung von Lärm hat bisher stark darauf geachtet, dass der Strassenverkehr wenn möglich nicht behindert wird. So etwa wurde den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, an Stellen, an welchen der Verkehr die zulässigen Lärmgrenzwerte überschreitet, sogenannte «Erleichterungen» zu verfügen: Erleichterungen zugunsten des Strassenverkehrs – zu Lasten der lärmgeplagten Anwohner. Sie bestehen darin, dass die Pflicht, in den an den Strassen liegenden Häusern keine zusätzlichen Aufwendungen zur Abschirmung von Lärm verfügt werden, vom Grundeigentümer getragen werden muss.

### Ein Fall aus dem luzernischen Kriens

Ein solcher Fall aus dem luzernischen Kriens, wo es an der Luzernerstrasse besonders lärmig ist, lag vor einiger Zeit zufolge der Beschwerde eines Anwohners vor dem Bundesgericht (Urteil 1C\_574/2020).

Aus dem Urteil vom 9. März 2023 ergibt sich, dass diese Strasse vor etwa zwanzig Jahren «lärmsaniert» wurde: Die damaligen Grundeigentümer mussten auf eigene Kosten Schallschutzfenster einbauen, und auf der Strasse wurde ein angeblich lärm-mindernder Belag eingebaut.

Am Haus Luzernerstrasse 32 erwarb viele Jahre später der ans Bundesgericht gelangte Beschwerdeführer Miteigentum. Am 16. Dezember 2017 verlangte er von der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) des Kantons Luzern, der «Erleichterungsentscheid» aus dem Jahre 2000 sei zu widerrufen und die Lärmsituation sei neu zu beurteilen. Doch die uwe wies den Antrag am 25. Juni 2019 ab. Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde dagegen wurde am 31. August 2020 abgewiesen.

### Wesentlich veränderte Verhältnisse

Dagegen wandte sich der Beschwerdeführer an das Bundesgericht. Er machte unter anderem geltend, seit dem Entscheid aus dem Jahre 2000 hätten sich die Verhältnisse wesentlich verändert. Deshalb verlangte er, das Bundesgericht solle den Fall an das Kantonsgericht (als Verwaltungsgericht) oder die uwe zurückverweisen. ●

Im Verfahren vor dem Bundesgericht zeigte sich, dass nicht nur die seinerzeitigen Messungen zu kritisieren sind. Es wurde auch festgestellt, dass der eingebaute Belag den Lärm entgegen den Behauptungen nicht weniger, sondern grösser werden liess – wenn auch nur in einem kleinen Umfang. Zudem sei, so wurde festgestellt, die «akustische Lebensdauer» dieses Belages inzwischen an ihr Ende gelangt, so dass er saniert werden müsste: man geht davon aus, dass ein solcher Belag, solange er nicht zehn Jahre alt ist, jedes Jahr ein halbes Dezibel lauter werde.

### Ergebnisse der Lärmfolgenforschung

Mit zu den neuen Verhältnissen gehört sodann, dass die Forschung über Lärmfolgen beim Menschen grosse Fortschritte gemacht und gezeigt hat, dass negative «Gesundheitseffekte schon bei geringerer Lärmbelastung nachgewiesen werden können als dies früher der Fall war». Lärmwirkungen könnten auch bei Personen auftreten, die sich nicht belästigt fühlen.

### Durchblutungsstörung oder Bluthochdruck als Lärmfolge

Das ist allerdings keine neue Erkenntnis: Lärm wird vom Körper stets als Alarmsignal empfunden und verursacht primär eine Einschränkung der Blutzirkulation an der Körperoberfläche zur Verringerung eines möglichen Blutverlusts bei einem Angriff. Diese wird dann durch eine Erhöhung des Blutdrucks wieder korrigiert – aber nur bei Menschen, die sich belästigt fühlen. Lärm-belastete können also gewissermassen zwischen Durchblutungsstörungen und Bluthochdruck wählen!

### 30 km/h auch auf Hauptstrassen

Verändert hat sich auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts: Es lehnt die Einführung von Tempobeschränkungen auf 30 km pro Stunde auch auf Hauptstrassen nicht mehr generell ab.

Und schliesslich habe sich auch gezeigt, dass die früheren Messverfahren viele Ungenauigkeiten aufgewiesen haben.

### Anspruch auf Wiedererwägung

Dies führt nach Auffassung des Bundesgerichts dazu, dass der Beschwerdeführer einen Anspruch darauf hat, dass die Verhältnisse neu abgeklärt werden müssen.

Demzufolge hat es die Angelegenheit an die uwe zurückverwiesen. Es hat dazu zusätzlich darauf hingewiesen, dass sich die im «Sanierungsentscheid» aus dem Jahre 2000 festgelegten zulässigen Lärmimmissionen nahe beim Alarmpunkt (sic!) befinden, «der auf eine besonders hohe Lärmbelastung hinweist und ein gesetzliches Kriterium für die Dringlichkeit von Sanierungen darstellt».

Verhältnisse wie in Kriens gibt es im ganzen Land massenhaft. Wer sich dagegen wehren will, hat heutzutage um einiges bessere Chancen, wenn vor Behörden um das Menschenrecht auf Ruhe beim Wohnen gekämpft wird. ●

## Es ist Zeit für einen Schritt vorwärts

Am 9. September 2023 fand in der Schweiz der «Nationale Tag der Organ- und Gewebespende» statt. Aus diesem Anlass rief «Swiss Transplant» – «die Schweizerische Nationale Stiftung für Organspende und Transplantation» – jeden Bewohner der Schweiz auf, seinen Entscheid pro oder contra Organspende festzuhalten. Wörtlich hiess es im Aufruf:

«Im Mai 2022 hat die Bevölkerung klar Ja gesagt zum Systemwechsel: Wer seine Organe nicht spenden will, muss neu sein Veto einlegen. Die Umsetzung des revidierten Transplantationsgesetzes erfolgt laut Bundesamt für Gesundheit frühestens per 2025, sie geht einher mit der Schaffung eines Ja-/Nein-Registers . . . Im Moment gehen viele Organspendefans irrtümlicherweise davon aus, dass mit der Volksabstimmung von letztem Jahr keine Willensäusserung mehr nötig sei. 'Sie ist und bleibt jedoch zentral', so Franz Immer, Direktor Swisstransplant, «heute und auch bei der erweiterten Widerspruchslösung ist es eine grosse Entlastung, wenn der Wunsch der verstorbenen Person bekannt ist.» Bis das staatlich vorgesehene Register funktioniert, dauere es viel zu lang. «Bis das Ja-/Nein-Register des Bunds in Kraft ist, kann man seinen Willen auf einer Organspende-Karte, in einer Patientenverfügung oder im elektronischen Patientendossier festhalten.»

### Ein Akt der Solidarität

Die eigene Erklärung, für den Fall, dass man in einer Situation sterbe, welche es möglich mache, dass einzelne Organe als Spenderorgane entnommen werden können, ist ein Akt der Solidarität. Er ermöglicht Menschen, die dringend auf ein Spenderorgan angewiesen sind, das Weiterleben. Jeder von uns kann selbst in eine Lage kommen, dass er ein Spenderorgan benötigt. Also sollte man auch selbst zur Organspende bereit sein. Einer für alle; alle für einen. Ein durchaus eidgenössisches Motto.

DIGNITAS schliesst sich somit dem Aufruf von «Swiss Transplant» an und bittet alle seine Mitglieder, diese Frage rasch für sich selbst zu entscheiden, schriftlich festzuhalten und dafür besorgt zu sein, dass diese Erklärung sowohl dem Hausarzt als auch dem Partner oder der Partnerin sowie den nächsten Verwandten und Vertrauenspersonen bekannt ist.

### Assistierter Suizid und Organspende

DIGNITAS-Mitglieder, die eine Freitodbegleitung in Aussicht nehmen, erkundigen sich gelegentlich danach, ob sie bei einem assistierten Suizid ihre Organe spenden können. Bisher musste DIGNITAS auf diese Frage stets mit einem klaren «Nein!» antworten. Das bei einer Freitodbegleitung angewandte Verfahren, welches an einem privaten Ort durchgeführt wird, lässt eine Organspende nicht zu. Die bei Organspenden *massgebenden Verfahren* können nur in einer verhältnismässig geringen Zahl von spezialisierten Krankenhäusern in der

Schweiz durchgeführt werden. Dies bedeutet: Will man freiwilliges Lebensende und Organspende kombinieren, muss dies in einem dieser Zentren stattfinden.

### Andernorts gibt es das schon

Zu vermerken ist allerdings, dass es diese Kombination in anderen Staaten bereits gibt: In den Niederlanden, in Belgien und in Kanada gibt es darüber nicht nur Berichte. In Belgien hat eine Fachinstanz eine entsprechende Stellungnahme erarbeitet, die es wert ist, international zur Kenntnis genommen zu werden.

### Eine Reihe wichtiger Fragen

Das «Beratende Komitee für Bioethik» («Comité consultatif Bioéthique de Belgique») hat sich in seiner «Stellungnahme Nr. 83 vom 9. Januar 2023 zur Organspende nach Sterbehilfe» (abrufbar unter [www.health.belgium.be/bioeth](http://www.health.belgium.be/bioeth)) mit folgenden Fragenkatalog beschäftigt:

1. Ist es zulässig/angemessen, Patienten, die um Sterbehilfe bitten, die Option der Organspende aufzuzeigen, wenn der Patient selbst nicht die Initiative dazu ergreift?
2. Welche Patienten kommen für eine Organspende nach Sterbehilfe in Frage?
3. Wie kann sichergestellt werden, dass die Prüfung des Antrags auf Sterbehilfe nicht von der Möglichkeit einer Organspende beeinflusst wird? Wird die Bitte des Patienten um Sterbehilfe und die Festlegung des Tages der Sterbehilfe nicht von der Möglichkeit einer Organspende diktiert? Mit anderen Worten: Sind zusätzliche Sicherheiten erforderlich, um einen Interessenkonflikt zwischen dem Transplantationsarzt und dem Arzt, der die Sterbehilfe leistet, zu vermeiden?
4. Fühlt sich der Patient noch frei, die Sterbehilfe abzulehnen, wenn die Vorbereitungen für die Organspende bereits im Gange sind?
5. Kann die Transplantation in dem Krankenhaus stattfinden, in dem die Sterbehilfe geleistet wird? Ist die Tatsache, dass die Sterbehilfe in dem Operationsaal durchgeführt wird, der an den Operationsaal angrenzt, in dem die Organe entnommen werden, problematisch?
6. Wer darf dann den Tod feststellen? Darf der Arzt, der die Sterbehilfe geleistet hat, einer der drei unabhängigen Ärzte sein, die im [belgischen] Organspendegesetz vorgesehen sind?
7. Welche Rolle soll die Medizinische Ethikkommission (CEM) spielen?
8. Was ist mit einem Patienten, der darum bittet, für die Organentnahme nur narkotisiert und nicht mehr geweckt zu werden (das sogenannte "spezifische" Verfahren) für die Herzspende, wobei in diesem Fall der Tod durch die Spende verursacht wird)?»

### Kein Platz für Dogmen

Die Stellungnahme von 33 Seiten ist nicht nur für Spezialisten von Interesse. Sie zeigt auch vorbildlich, dass Stellungnahmen zu Bioethikfragen unterschiedlich sein kön-

nen. Sie eignen sich nicht dazu, bei deren Veröffentlichung als Dogmen verkündet zu werden, wie dies bei der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) Brauch und Übung ist.

### Erhebliches Organspende-Potential

Aus einem Bericht, der in *BMC Medical Ethics* (2021) 22:120 erschienen ist, und für den als Autoren Najat Tajaâtef, Nathalie van Dijkf, Elien Pragt, David Shaw, A. Kempener-Deguelle, Wim de Jongh, Jan Bollen und Walther van Mook zeichnen, ist zu entnehmen:

«Die Organspende nach Sterbehilfe ist in den Niederlanden seit der Einführung des Sterbehilfegesetzes im Jahr 2002 gesetzlich erlaubt. Bis Dezember 2020 wurde dieses kombinierte Verfahren mehr als 70-mal durchgeführt. Beantragt ein Patient dieses kombinierte Verfahren, muss er sich mehreren vorbereitenden Untersuchungen unterziehen. Die Sterbehilfe wird dann im Krankenhaus durch den durchführenden Arzt – meist den Hausarzt – durchgeführt, und anschließend werden die Organe des Patienten entnommen.

Untersuchungen haben gezeigt, dass schätzungsweise 10 % aller Patienten, die sich der Sterbehilfe unterziehen, als Organspender in Frage kommen. Eine neuere vergleichende Studie kam zu dem Schluss, dass nach Sterbehilfe transplantierte Organe im Vergleich zu anderen DCD-III-Transplantaten eine bessere unmittelbare Transplantatfunktion aufweisen.»

### Hürden in der Schweiz

Beim gegenwärtigen Stand des Schweizer Rechts ist ein solches Vorgehen in der Schweiz einstweilen leider nicht möglich. Zum einen gilt noch immer das Dogma, in einem Schweizer Spital dürfe es keine aktive Sterbehilfe oder Suizidhilfe geben. Zum anderen lässt das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) nicht zu, dass wie in den Niederlanden, Belgien oder Kanada Ärzte Patienten, die sterben wollen, den Tod bringen dürfen.

Über die baldige Beseitigung dieser Hürden sollte in näherer Zukunft ernsthaft diskutiert werden.

### Organverschwendung vermeiden

Geht man von den Schweizer Zahlen für 2022 und den Erfahrungen in den Niederlanden aus, darf angenommen werden, dass bei einer möglichen Kombination von assistiertem Suizid/Sterbehilfe und Organspende zwischen hundert und hundertfünfzig zusätzliche Organspender festgestellt werden könnten. Setzt man dazu die Zahl der 2022 in der Schweiz erfolgten Transplantationen – es waren deren 570 – in Beziehung, zeigt sich, *welch erhebliches Potential an Organspendern* bisher nicht wahrgenommen worden ist.

DIGNITAS ist 1998 angetreten, um die Freiheit des Menschen am Lebensende wenn immer möglich weltweit durchzusetzen. Dazu gehört auch, dass Menschen darüber sollten bestimmen können, ihre Organe nach einer Freitodbegleitung anderen Menschen, die auf der Warteliste stehen, zur Verfügung stellen können. ●

## Die Schweiz verurteilt: Schwarze Mittelstreckenläuferin führte Beschwerde Tücken bei Sportschiedsgerichts-Urteilen

Die südafrikanische Mittelstreckenläuferin *Mokgadi Caster Semenya* (32) hat in einem Verfahren gegen die Schweiz in Strassburg *Recht* erhalten: Am 11. Juli 2023 erklärte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ihre am 18. Februar 2021 eingereichte Beschwerde für zulässig und hiess diese mit 4:3 Stimmen in zwei Punkten auch gut: Die Schweiz habe die Berufssportlerin im Zusammenhang mit ihren Rechten aus Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) *diskriminiert*, und es sei ihr in der Schweiz für die Geltendmachung der Verletzung der EMRK *kein wirksames Verfahren* zur Verfügung gestanden, wodurch Artikel 13 EMRK verletzt werde.

Gegen dieses Urteil kann noch die *Grosse Kammer* des EGMR angerufen werden.

### Die Einteilung in Männer und Frauen

Der Fall hat ganz besondere Fragen aufgeworfen, die sich auf die *Einteilung* von Sportlern und Sportlerinnen in die Kategorie *Männer* oder jene der *Frauen* betrifft.

Die Beschwerdeführerin gehört zu jenen Frauen, die in ihrem Körper einen eher für Männer typischen Wert des Hormons *Testosteron* produzieren. Je höher dieser Wert, desto mehr nähert sich deren körperliche Leistungsfähigkeit jener von Männern. Dies *verzerrt* den Wettstreit unter Frauen.

Bei den olympischen Spielen in London 2012 siegte sie über 800 m, wie vier Jahre später in Rio de Janeiro. Ausserdem ist sie dreifache Weltmeisterin in dieser Disziplin (Berlin 2009, Daegu 2011, London 2017).

Im Urteil heisst es dazu:

«Nach ihrem Sieg im 800-Meter-Lauf der Frauen bei den Weltmeisterschaften 2009 in Berlin wurde sie einem Geschlechtstest unterzogen, um zu überprüfen, ob sie aus biologischer Sicht ein Mann ist, und die IAAF machte sie darauf aufmerksam, dass sie ihren Testosteronspiegel künftig unter einen bestimmten Wert senken müs-

se, wenn sie bei künftigen internationalen Leichtathletikwettkämpfen auf ihren bevorzugten Strecken antreten wolle.

Trotz der starken Nebenwirkungen der Hormonbehandlung gewann die Klägerin bei den Weltmeisterschaften in Daegu (2011) und den Olympischen Spielen in London (2012) den 800-Meter-Lauf der Frauen.»

In der Folge verschärfte ihr Sportverband, die «International Association of Athletics Federations» (IAAF) – heute «World Athletics» – ihr Reglement.

Es würde zu weit gehen, hier die Details zu besprechen, die – weil biologischer Natur – höchst komplex sind. Sie haben damit zu tun, dass auf der ganzen Welt ein kleiner Prozentsatz Menschen geboren werden, die weder ganz Männer noch ganz Frauen sind. Wer sich für die Details interessiert, möge das Strassburger Urteil im einzelnen lesen (französisch): <https://hudoc.echr.coe.int/?i=001-226011>

### Klage vor dem TAS in Lausanne

Die Berufssportlerin klagte vor dem für Streitigkeiten zwischen Athleten und deren Verband gemäss den Sportverbänden ausschliesslich zuständigen privaten Sportschiedsgericht in Lausanne «Tribunal Arbitral du Sport» (TAS) und verlor. Dessen

### Erfreuliche Post aus dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

## Verbot der Suizidhilfe in Frankreich fraglich

Das von der *französischen Regierung* jahrzehntelang aufrecht erhaltene *Verbot der Suizidhilfe* wird Gegenstand der Prüfung von dagegen erhobenen Beschwerden vor dem *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* (EGMR): Am 25. September 2023 hat der EGMR mitgeteilt, dass er dagegen eingereichte Beschwerden der französischen Regierung zur Stellungnahme *zugestellt* habe. Die Beschwerde trägt die Verfahrensnummer 17952/23.

Themen rund um das Lebensende sind in Frankreich politisch stets *umstritten* und auch die konservativen Kräfte aus Medizin und Bioethik haben noch immer grossen Einfluss. Zwar konnten in den letzten Jahren im Bereich der Patientenverfügung, beim Abbruch lebenserhaltender Massnahmen und bei der Palliativbehandlung gewisse Fortschritte erzielt werden. Eine palliative Sedierung ist jedoch nur bei Personen erlaubt, die unmittelbar vor dem Lebensende stehen. Damit sind nach wie vor zahlreiche schwer leidende Personen vom Recht ausgeschlossen, zu einem selbst bestimmten Zeitpunkt ihr Leben auf legale und sichere Weise in Frankreich zu beenden, wenn sie dies wünschen. Sie sehen sich gezwungen, entweder den beschwerlichen Weg zu einer Freitodbegleitung in die Schweiz zu gehen, sich auf illegalem Weg ein Sterbemittel zu beschaffen oder einen Suizidversuch mit riskanten Methoden und Mitteln zu unternehmen; die Mehrzahl solcher Suizidversuche scheitert, mit gravierenden Folgen.

Urteil zog sie an das Bundesgericht in Lausanne weiter.

Die Schweizer Rechtsordnung sieht jedoch vor, dass das Bundesgericht Urteile privater Schiedsgerichte nur darauf überprüfen darf, ob sie gegen *wesentliche Prinzipien der Schweizer Rechtsordnung* verstossen. Damit ist eine Überprüfung noch *schwieriger*, als wenn es «bloss» um Willkür geht. Deshalb hat sie auch am Bundesgericht verloren.

### Ungleichgewicht beanstandet

Das EGMR-Urteil macht auf ein *Ungleichgewicht* aufmerksam: Schiedsgerichte werden normalerweise von *Gleichgestellten* vereinbart. Dort mag die Beschränkung der staatlichen Überprüfungsbefugnis noch Sinn machen. Wer jedoch als *Untergeordneter* eines Sportverbands *gezwungen* wird, sich einem privaten Schiedsgericht auszusetzen, steht in einem *Machtgefälle*. Dies widerspricht dem Prinzip eines fairen und damit wirksamen Verfahrens.

### Das Urteil schafft Probleme

Welche Konsequenzen das Urteil für die künftige Sport-Gerichtsbarkeit hat, lässt sich noch nicht absehen. Wird es rechtskräftig, müsste das Bundesgericht künftig solche Beschwerden weitgehender prüfen; das könnte aber zur Folge haben, dass der TAS seinen Sitz in einen nicht-europäischen Staat verlegt, in dem der EGMR keine Zuständigkeit besitzt. ●